

Bei der Zusammenkunft wurden viele bewährte Erfahrungen erfolgreicher Pädagogen bzw. Pädagogenkollektive auf dem Gebiet der Rechtserziehung u. a. in den Unterrichtsfächern Heimatkunde und Staatsbürgerkunde sowie sozialistische Wehrerziehung vermittelt. Außerhalb des Unterrichts bewährt sich besonders die rechtserzieherische Tätigkeit verschiedener Arbeitsgemeinschaften. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die allseitige Durchsetzung der Schulordnung vom 29. November 1979 (GBl. I Nr. 44 S. 433). Nachdrücklich wurde die große Bedeutung des engen Zusammenwirkens mit der FDJ und der Pionierorganisation, mit den Eltern und den gesellschaftlichen Kräften für die rechtserzieherische Tätigkeit hervorgehoben.

Wir wählen folgende Ausgangspunkte für unsere Beratung:

1. Als Rechtserziehung im Bereich der Volksbildung verstehen wir einen Prozeß, in dem die Schüler befähigt werden, ausgewählte rechtliche Forderungen und die dazu adäquaten Vorstellungen, die für ihr Handeln und Verhalten bedeutsam sind, in das Bewußtsein so umzusetzen, daß sie altersgemäß ihre Handlungen steuern und kontrollieren und selbst aktiv an der Durchsetzung der Verhaltensregeln teilnehmen können.

2. Sozialistische Rechtserziehung muß als Unterrichtsprinzip<sup>3</sup> durchgeführt werden und gleichzeitig ständiger Bestandteil der Leitungstätigkeit und der massenpolitischen Arbeit sein.

3. Die Rechtserziehung im Bereich der Volksbildung ist stets aus der Sicht der Erzielung höchster Lern- und Arbeitsergebnisse zu sehen.

#### *Rechtserzieherische Aktivitäten der Direktoren und Klassenleiter*

Der Leitungstätigkeit des Direktors der Oberschule wird im gesamten politisch-pädagogischen Prozeß eine wachsende Bedeutung beigemessen. Es ist uns besser gelungen, die Direktoren in die Entwicklung einer wirksamen Rechtserziehung als festen Bestandteil des komplexen Prozesses der kommunistischen Erziehung einzubeziehen. Die rechtserzieherischen Maßnahmen in den Jahresarbeitsplänen bestätigen ihr Bemühen, vielfältige Formen und Methoden zu Anden, ohne eine zusätzliche Belastung für die Pädagogen zu schaffen.

Zu den rechtserzieherischen Aktivitäten des Direktors gehört im Bezirk Halle auf der Grundlage der gemeinsamen Arbeitshinweise des Bezirksschulrats, des Bezirksstaatsanwalts und der Bezirksleitung der FDJ von 1977<sup>4</sup> eine intensive Arbeit mit den Erziehungsberatungsgruppen. Sie tagen in unserem Kreis in der Regel fünfmal im Schuljahr. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stand die Beratung über die Arbeit mit Schülern, die auf Grund unzureichender Lerneinstellung zeitweilig Lernschwierigkeiten haben bzw. die unentschuldig vom Unterricht fernbleiben. Dieses unentschuldigte Fehlen ist eine Gesetzesverletzung, die die Eltern zu verantworten haben. Wir müssen unsere Klassenleiter in dieser Beziehung noch stärker fordern, damit sie energisch für die konsequente Einhaltung der Schulpflicht sorgen.

Die Klassenleiter nehmen eine Schlüsselposition bei der wirkungsvollen Rechtserziehung ein, weil sie das komplexe Bedingungsgefüge für die kommunistische Erziehung in ihrer Klasse am besten kennen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die größten Reserven nicht in der Quantität, sondern in der Qualität ihrer rechtserzieherischen Aktivitäten liegen. Diese sind derzeit oft noch formal und zu sehr auf organisatorische Aufgaben beschränkt.

#### *Rechtserzieherische Vorleistungen in der Unterstufe*

Wir konnten einschätzen, daß bereits in der Unterstufe bedeutsame Vorleistungen für die Rechtserziehung geschaffen werden. Im Mittelpunkt der Bemühungen der Unterstufenlehrer steht dabei die Anerkennung der Einstellung zur Arbeit, der Bereitschaft zum Schutz und zur Pflege des gesellschaftlichen Eigentums, zu diszipliniertem Verhalten, zu Höflichkeit, Hilfsbereitschaft, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zu Ordnung und Sauberkeit. Die Schüler lernen entsprechende Normen kennen und werden in einem pädagogisch aufbereiteten Prozeß dazu geführt, sie bewußt zur Grundlage ihres Handelns zu machen. Daran arbeitet die Mehrzahl der Unterstufenlehrer mit großer Konsequenz.

Von entscheidender Bedeutung ist das einheitliche Handeln der in der Klasse tätigen Pädagogen. An vielen Schulen unseres Kreises ist es bereits üblich, daß sich zu Beginn eines Schuljahres Klassenleiter, Horterzieher und Fachlehrer über die wesentlichen einheitlichen pädagogischen Forderungen verständigen. An der Oberschule „Völkerfreundschaft“ Zeit erarbeiten die Klassenleiter der Schulanfänger gemeinsam mit den Horterziehern ihre Arbeitsvorhaben. Sie stützen sich dabei auf Vorleistungen, die durch die Arbeit in den Kindergärten gebracht wurden.

Es bedarf ständig der Schaffung und Nutzung von Möglichkeiten, daß die Schüler, besonders durch die aktive Tätigkeit im Kollektiv, lernen, Pflichten zu erfüllen und Rechte wahrzunehmen. Dabei entwickeln die Lehrer, gestützt auf die Mitglieder der Gruppenräte bzw. Freundschafträte der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die öffentliche Meinung des Klassenkollektivs und lassen die Schüler bei der Einstellungs- und Überzeugungsbildung mitwirken. Viele Unterstufenlehrer beziehen in ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit den Normenkatalog der Pioniergebote wirkungsvoll ein. Feste altersgerechte Normenkenntnisse werden erreicht, wenn für die Schüler immer neue Verhaltenssituationen und damit neue Verantwortungsfelder geschaffen und so die Normen angewandt werden.

Den Fragen der Verkehrserziehung wird in allen Klassen der Unterstufe unseres Kreises die notwendige Beachtung geschenkt. Die hier anzutreffende reiche methodische Vielfalt gibt es auch bei den Fragen des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Naturpflege und des Gesundheitsschutzes. In all diesen Fragen suchen die Lehrer zunehmend die enge Zusammenarbeit mit den Eltern sowie mit Volksvertretern, Patenbetrieben und -brigaden, die den Schülern aus ihren Erfahrungen heraus die Normen unseres sozialistischen Lebens veranschaulichen können.

#### *Zur Gestaltung der rechtserzieherischen Arbeit in den oberen Klassen*

In der Konferenz wurde dem Fach Staatsbürgerkunde besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Inhaltliche Fragen der Rechtserziehung, die hier Lehrplangegegenstand sind, führten vor allem dort zu hoher Aktivität der Schüler in der Unterrichtsstunde, wo es der Lehrer verstand, auch die sozialen Erfahrungen, die sie tagtäglich im Elternhaus, in der Schule, bei der produktiven Arbeit im Betrieb und in der Jugendorganisation sammeln, im Erziehungsprozeß zu nutzen.

Nicht in jedem Fall sind Fragen der Rechtserziehung direkt Lehrplangegegenstand. Rechtserzieherisch zu wirken verlangt aber von jedem Lehrer, in jeder Unterrichtsstunde das Lernen, Arbeiten und Zusammenleben im Kollektiv so zu gestalten, daß grundlegende Werte und Normen sozialistischen Verhaltens immer besser verstanden, erlebt und auch durch Gewöhnung verinnerlicht werden.

In der außerunterrichtlichen Tätigkeit ist in unserem Kreis die Rechtserziehung in den 9 Arbeitsgemeinschaften „Sozialistisches Recht“ besonders erfolgreich entwickelt. Die Schulpraktiker regten die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Rahmenprogramms für die Schüler der 9. und 10. Klassen an.

Bewährt haben sich auch rechtspropagandistische Veranstaltungen mit Schülern, Pädagogen und Eltern. Ihr Interesse an Problemen des Rechts ist stark gewachsen. Das Inkrafttreten der neuen Schulordnung wirkte sich sehr günstig auf die rechtserzieherischen Aktivitäten aus. Allerdings gilt es zu beachten, daß Rechtserziehung mehr als ein Vertrautmachen mit den Rechtsnormenkenntnissen der neuen Schulordnung ist.

Ausgangspunkte für die weitere rechtserzieherische Tätigkeit sind für uns stets die Anforderungen des VIII. Pädagogischen Kongresses.<sup>1 2 3 4</sup>

1 Über die rechtserzieherische Arbeit in den Organen der Volksbildung des Kreises Zeit ist in den vergangenen drei Jahren in NJ 1977, Heft 14, S. 464 und NJ 1979, Heft 7, S. 315 berichtet worden.

2 Zur Tätigkeit der Forschungsgemeinschaft vgl. den Bericht von W. Sauer in NJ 1977, Heft 14, S. 465.

3 Vgl. dazu H. Bauer, „Einige Ergebnisse und Aufgaben der Rechtserziehung und Rechtspropaganda im Bereich der Volksbildung“, NJ 1980, Heft 12, S. 554.

4 Vgl. hierzu W. Wölfel/S. Kamuf, „Zusammenwirken bei der Rechtserziehung der Schüler“, NJ 1979, Heft 7, S. 316 f.